

Verfahrensgang

BGH, Urt. vom 22.09.2004 – VIII ZR 203/03, [IPRspr 2004-1](#)

Rechtsgebiete

Allgemeine Lehren → Ermittlung, Anwendung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts
Juristische Personen und Gesellschaften → Juristische Personen und Gesellschaften gesamt bis 2019
Vertragliche Schuldverhältnisse → Allgemeines Vertragsrecht
Insolvenz- und Anfechtungsrecht

Rechtsnormen

AO (Österr.) § 8

BGB § 134

EGBGB Art. 27; EGBGB Art. 33

KonkursVertr D-Österreich Art. 1; KonkursVertr D-Österreich Art. 4; KonkursVertr D-Österreich Art. 25

RBerG Art. 1 § 1

ZPO § 293; ZPO § 531; ZPO § 560

Fundstellen

LS und Gründe

NJW-RR, 2005, 357

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2004-1>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

I. Allgemeine Lehren

1. Anwendung, Ermittlung und Revisionsfähigkeit ausländischen Rechts

Siehe auch Nrn. 37, 65, 79, 83, 134, 135, 190

1. *Nach § 560 ZPO sind für das Revisionsgericht nicht nur die Feststellungen des Berufungsgerichts zu Bestehen und Inhalt des ausländischen Rechts bindend, sondern auch die Auslegung und Anwendung dieses Rechts durch den Tatrichter; der revisionsrechtlichen Nachprüfung unterliegt allerdings, ob das Berufungsgericht das ausländische Recht gemäß § 293 ZPO verfahrensfehlerfrei ermittelt hat.*

Richtet sich die Abtretung einer Forderung gemäß Art. 33 II EGBGB nach deutschem Recht als dem Recht, welchem die abgetretene Forderung unterliegt, finden im Hinblick auf die Wirksamkeit der Abtretungsvereinbarung die Vorschriften § 134 BGB sowie Art. 1 § 1 I RBerG Anwendung.

BGH, Urt. vom 22.9.2004 – VIII ZR 203/03: NJW-RR 2005, 357.

Die Kl. nimmt die Bekl. auf Restzahlung von Werklohn aus abgetretenem Recht in Anspruch. Die Kl. ist zu knapp 50% Gesellschafterin der B. GmbH mit Sitz in H. (Österreich). Diese machte der Streithelferin der Bekl. am 30.10.1998 ein Angebot über die Lieferung und Montage einer Lackier- und Trocknungsanlage, zu einem Festpreis von 660 000 DM, das die Streithelferin zunächst bestätigte. Durch Schreiben vom 1.2.1999 teilte die Streithelferin der B. GmbH mit, dass sie die Anlage über die Bekl. bestellen wolle. Am folgenden Tag, dem 2.2.1999, unterbreitete die Streithelferin der Bekl. einen formularmäßigen Antrag für einen Mietkaufvertrag über die vorgenannte Anlage, den die Bekl. am 5.2.1999 annahm. Mit Schreiben vom gleichen Tag wandte sie sich an die B. GmbH und erbat unter Hinweis auf ihre Einkaufsbedingungen die Übersendung von Unterlagen. Mit Datum vom 8.2.1999 bestätigte die B. GmbH der Bekl. deren Bestellung unter Hinweis auf ihre Liefer- und Zahlungsbedingungen.

Nach Beginn der Anlieferung und einer Anzahlung der Bekl. in Höhe von 198 000 DM kam es zwischen der B. GmbH und der Streithelferin zum Streit. Letztere beanstandete, dass die Anlage nicht vollständig angeliefert und montiert sei. Die B. GmbH zeigte ihrerseits der Streithelferin unter dem 29.4.1999 eine Baubehinderung an und verwies darauf, dass wegen der Gegebenheiten vor Ort die Antriebstation der Maschine nicht montiert werden könne. Im Verlauf des anwaltlichen Schriftverkehrs bestätigten der Anwalt der B. GmbH und die Bekl. jeweils durch Schreiben vom 31.5.2000, fernmündlich den Gerichtsstand Hamburg und die Geltung deutschen Rechts unter Ausschluss des UN-Kaufrechts vereinbart zu haben.

Mit Beschluss des Landesgerichts Feldkirch (Österreich) vom 15.1.2002 wurde über das Vermögen der B. GmbH das Ausgleichsverfahren eröffnet. Am 13.2.2002 traf die B. GmbH mit der Kl. eine Abtretungsvereinbarung über die Ansprüche aus dem Vertrag, mit der die Kl. zur Geltendmachung gegenüber der Bekl. ermächtigt wurde.

Das LG hat die auf Zahlung von rund 230 000 Euro gerichtete Klage abgewiesen. Das Berufungsgericht hat die Bekl. abändernd zur Zahlung von rund 150 000 Euro nebst Zinsen verurteilt und die Klage im Übrigen abgewiesen. Mit ihrer vom Berufungsgericht zugelassenen Revision begehrt die Bekl. die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils im Ergebnis ohne Erfolg.

Aus den Gründen:

„I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt:

Aus den Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Kl. und der Bekl. vom 31.5.2000 ergebe sich, dass die Parteien für das Streitverhältnis die Geltung deutschen Rechts vereinbart hätten ...

Die Kl. sei aufgrund der mit der B. GmbH getroffenen Abtretungsvereinbarung aktivlegitimiert. ... Die nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der B. GmbH erfolgte Abtretung sei auch nicht nach § 8 der österreichischen

Ausgleichsordnung i.d.F. vom 13.9.1934 (BGBl. II 523) unwirksam. Zwar sei die nach Abs. 2 dieser Vorschrift erforderliche Zustimmung des Ausgleichsverwalters nicht dargetan. Deren Fehlen habe aber nach Abs. 3 nur die relative Unwirksamkeit der Rechtshandlung den Gläubigern der B. GmbH gegenüber zur Folge. Im Übrigen könne die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der B. GmbH schon nach § 531 II ZPO keine Berücksichtigung mehr finden, weil die Bekl. nicht dargelegt habe, warum sie diese Tatsache nicht bereits im Verfahren vor dem LG, sondern erst im Berufungsverfahren vorgetragen habe.

II. Diese Ausführungen halten jedenfalls im Ergebnis der rechtlichen Nachprüfung stand, so dass die Revision ... zurückzuweisen ist.

1. Ohne Rechtsfehler hat das Berufungsgericht den Schreiben des ursprünglichen Anwalts der B. GmbH und späteren Prozessbevollmächtigten der Kl. einerseits und der Bekl. andererseits vom 31.5.2000 entnommen, dass die Parteien für das Streitverhältnis gemäß Art. 27 EGBGB die Geltung deutschen Rechts vereinbart haben ...

2. Zu Recht ist das Berufungsgericht davon ausgegangen, dass die Kl. Inhaberin der eingeklagten Forderung ist.

a) Die Annahme des Berufungsgerichts, dass die B. GmbH der Kl. mit der Abtretungsvereinbarung vom 13.2.2002 die eingeklagte Forderung gegen die Bekl. abgetreten habe, ist entgegen der Ansicht der Revision nicht zu beanstanden ...

b) Entgegen der Ansicht der Revision ist die Abtretungsvereinbarung vom 13.2.2002 nicht nach § 134 BGB wegen Verstoßes gegen Art. 1 § 1 I RBERG nichtig. Diese Vorschriften finden hier Anwendung, weil sich die Wirksamkeit der Abtretung gemäß Art. 33 II EGBGB nach deutschem Recht als dem Recht bestimmt, dem die abgetretene Forderung unterliegt (vgl. BGHZ 111, 376, 379 f.¹). Ein Verstoß gegen Art. 1 § 1 I RBERG ist bereits deswegen zu verneinen, weil es an der Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten durch die Kl. fehlt ...

c) Die Annahme des Berufungsgerichts, dass die nach der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der B. GmbH erfolgte Abtretung auch nicht nach § 8 der österreichischen Ausgleichsordnung unwirksam sei, ist einer revisionsrechtlichen Nachprüfung entzogen.

Bei der genannten Vorschrift, die hier nach Art. 1, 4 und 25 des zum Zeitpunkt der Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der B. GmbH noch gültigen Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich auf dem Gebiet des Konkurs- und Vergleichs-(Ausgleichs-)Rechts vom 25.5.1979 (BGBl. II 1985 410) Anwendung findet, handelt es sich um ausländisches Recht, auf dessen Verletzung die Revision nach § 545 I ZPO nicht gestützt werden kann. Nach § 560 ZPO sind für das Revisionsgericht nicht nur die Feststellungen des Berufungsgerichts zu Bestehen und Inhalt des ausländischen Rechts bindend, sondern auch die Auslegung und Anwendung dieses Rechts durch den Tatrichter (BGHZ 104, 178, 181²; BGH, Urt. vom 23.1.1996 – VI ZR 291/94, NJW-RR 1996, 732³ unter II. 2. a), jeweils m.w.N.). Der revisionsrechtlichen Nachprüfung unterliegt allerdings, ob das Berufungsgericht das ausländische Recht gemäß § 293 ZPO verfahrensfehlerfrei ermittelt hat (BGHZ 118, 151, 162⁴; BGH, Urt. vom 13.5.1997 – IX ZR 292/96,

¹ IPRspr. 1990 Nr. 48.

² IPRspr. 1988 Nr. 216.

³ IPRspr. 1996 Nr. 39.

⁴ IPRspr. 1992 Nr. 265.

WM 1997, 1245⁵ unter II. 2., jeweils m.w.N.). Eine Verletzung dieser Pflicht macht die Revision indessen zu Unrecht geltend. Ihre Rüge, das Berufungsgericht habe verkannt, dass die Abtretung nach § 8 III der österreichischen Ausgleichsordnung der Bekl. gegenüber unwirksam sei, weil diese wegen eines Bereicherungsanspruchs auf Erstattung ihrer Anzahlung in Höhe von 198 000 DM Gläubigerin der B. GmbH sei, betrifft nicht die revisionsrechtlich nachprüfbare Ermittlung der ausländischen Vorschrift, sondern deren nicht nachprüfbare Anwendung. Danach kann dahingestellt bleiben, ob das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, die Eröffnung des Ausgleichsverfahrens über das Vermögen der B. GmbH könne schon nach § 531 II ZPO keine Berücksichtigung mehr finden.“

2. Ordre public und Gesetzesumgehung

Siehe auch Nrn. 42, 135, 161, 201, 202, 206, 211

2. *Im Verfahren über die Anerkennung ausländischer Entscheidungen auf der Grundlage eines völkerrechtlichen Abkommens (hier: ein Familienstandsurteil des Bezirksgerichts Jerusalem in einer Ehesache auf der Grundlage des deutsch-israelischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 20.7.1977) ist für die fachgerichtliche Prüfung der ausländischen Entscheidung der Maßstab der verfassungsgerichtlichen Nachprüfung der Auslegung und Anwendung völkervertraglicher Abkommen entsprechend anzuwenden. Deren Auslegung und Anwendung kann nur daraufhin geprüft werden, ob sie willkürlich sind oder auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung eines Grundrechts beruhen oder mit anderen verfassungsrechtlichen Vorschriften unvereinbar sind.*

BVerfG, Beschl. vom 28.1.2004 – 2 BvR 1140/03: FPR 2004, 402; FuR 2004, 473.

3. *Müsste der Unterhaltsanspruch eines Elternteils, der wegen der Betreuung eines aus der geschiedenen Ehe mit dem anderen Elternteil hervorgegangenen minderjährigen Kindes ohne erhebliche Vernachlässigung seiner Elternpflicht nicht in der Lage zu einer unterhaltssichernden Erwerbstätigkeit ist, versagt werden, weil der Anspruch nach dem maßgeblichen ausländischen (hier: serbischen) Recht einer Ausschlussfrist unterliegt, so würde dadurch der deutsche ordre public gemäß Art. 6 EGBGB verletzt.*

Als Folge der Ordre-public-Verletzung ist nach dem Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs in die lex causae in erster Linie das ausländische Recht in modifizierter Form anzuwenden; nur dann, wenn dies unmöglich oder unbefriedigend wäre, ist die Ersatznorm aus dem deutschen Recht zu entwickeln.

OLG Koblenz, Beschl. vom 4.3.2004 – 7 WF 147/04: FamRZ 2004, 1877.

Die antragstellende Kl. ersucht um die Gewährung von Prozesskostenhilfe für eine Klage, mit der sie ihren geschiedenen Ehemann (Bekl.) auf Zahlung nachgehenden Betreuungsunterhalts in Anspruch zu nehmen

⁵ IPRspr. 1997 Nr. 2.